

Unternehmensaufgabe Compliance: Korruptionsprävention und -bekämpfung

**Wie schütze ich mein Unternehmen und meine Mitarbeiter vor
Wirtschaftskriminalität?**

Riesa, 20. März 2013

RA Andreas Riegel

Gliederung

- I. Ist Korruption ein Unternehmensrisiko?
- II. Welche Schäden verursacht Korruption für Unternehmen?
- III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff und die Begleitstraftaten - was ist unter Korruption zu verstehen
- IV. Was kann man gegen Korruption tun?

I. Ist Korruption ein Unternehmensrisiko?

I. Ist Korruption ein Unternehmensrisiko?

Landläufige Vorstellung:

Korruption

- betrifft vor allem die öffentliche Verwaltung
- ist kein nennenswertes Problem in unserer Gesellschaft
- ist ein Kavaliersdelikt.

„Bei uns doch nicht!“

I. Ist Korruption ein Unternehmensrisiko?

Lagebild Korruption des Landeskriminalamtes NRW für 2011

- Anstieg der Korruptionsverfahren um 8,3%; 96% der EV sind struktureller Korruption zuzuordnen.
- Anstieg der Einzeldelikte um 571,6% (6089 / 40894); 99,5% str. K.
- Trend zur Bestechung / Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr § 299 StGB bestätigt; 78% der Korruptionsverfahren liegen im Zielbereich „Wirtschaft“, 19% betrafen die öffentliche Verwaltung.

II. Welche Schäden verursacht Korruption für Unternehmen?

II. Welche Schäden verursacht Korruption für Unternehmen?

A. Bei Korruption aus dem Unternehmen heraus

- Reputationsverlust
- Geldbußen (OWiG, Erhöhung bis auf 10 Mio. € geplant; UK Bribery Act; FCPA); oder Verfallanordnungen nach StGB
- Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, „Selbstreinigungsmaßnahmen“
- Finanzieller und zeitlicher Aufwand für Rechtsstreitigkeiten
- Bilanzen falsch, Steuernachzahlungen
- Zeitaufwand für die Fallbearbeitung
- Rückabwicklung von Verträgen wegen Nichtigkeit!!
- Verlust von Mitarbeiter know how
- Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehungen
- Rückgang des Aktienkurses

II. Welche Schäden verursacht Korruption für Unternehmen?

- Verlust des Arbeitsplatzes, sozialer Abstieg, Haftstrafen für Täter
- Schadensersatzforderungen gegen Täter und Unternehmen
- Persönliche Haftungsrisiko für Vorstände, Geschäftsführung, Aufsichtsräte (AktG, GmbHG, OWiG u. w. M.)

II. Welche Schäden verursacht Korruption für Unternehmen?

B. Korruption von außen gegen das Unternehmen

- Preis-/Leistung und am besten geeignetes Produkt sind nicht ausschlaggebend; überhöhte und instabile Preise durch Einpreisung von Bestechungsgeldern; Überdimensionierung beschaffter Güter; mindere Qualität bei Ausführung und Folgeschäden
- Geringere Investitions- und Wachstumsmöglichkeiten
- Haftung wegen Organisationsverschuldens
- Wettbewerbsspionage (Patente, Markenrechte, Kundendaten) u. w. m.

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

- Im Kontext der Strafbestände wird unterschieden zwischen
 - Amtsdelikten
 - Straftaten gegen den Wettbewerb
 - §§ 108 b StGB (Wählerbestechung) und 108 e StGB (Abgeordnetenbestechung).

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

Amtsdelikte

§ 331 StGB	Vorteilsannahme
§ 332 StGB	Bestechlichkeit
§ 333 StGB	Vorteilsgewährung
§ 334 StGB	Bestechung
§ 335 StGB	bes. schwerer Fall von Bestechung/Bestechlichkeit

Strafraumen

bis 3 Jahre FS
6 Monate bis 5 Jahre FS
bis 3 Jahre FS
3 Monate bis 5 Jahre FS
von 1 Jahr bis 10 Jahre FS

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

Straftaten gegen den Wettbewerb

Strafraumen

§ 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende
Absprachen bei Ausschreibungen

bis 5 Jahre FS

§ 299 StGB Bestechung und Bestechlichkeit im
geschäftlichen Verkehr

bis 3 Jahre FS

§ 300 StGB bes. schwere Fälle des § 299 StGB

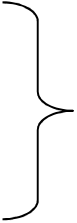
3 Monate bis 5 Jahre FS

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

Delikt (sog. Begleitdelikte)		Strafraahmen
§ 263 StGB	Betrug	bis 5 Jahre FS
§ 266 StGB	Untreue	bis 5 Jahre FS
§ 267 StGB	Urkundenfälschung	bis 5 Jahre FS
§ 348 StGB	Falschbeurkundung im Amt	bis 5 Jahre FS
§ 353b StGB	Verletzung des Dienstgeheimnisses	bis 5 Jahre FS
§ 258 StGB	Strafvereitelung	bis 5 Jahre FS
§ 357 StGB	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat	Strafe wie für die Tat des Untergebenen
§ 261 StGB	Geldwäsche	bis 5 Jahre FS
§ 370 AO	Steuerhinterziehung	bis 5 Jahre FS
§ 17 UWG	Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	bis 3 Jahre FS

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

Vorteilsannahme § 331 StGB

- Tathandlungen sind:
 - fordern
 - sich versprechen lassen
 - annehmen

eines Vorteils für sich oder Dritte.

- für die Dienstausbübung.

- Unrechtsvereinbarung im Sinne einer **Verknüpfung** von Dienstausbübung und Vorteilszuwendung (causa Wulff).

- Konkrete Unrechtsvereinbarung im Sinne eines Gegenleistungsverhältnisses nicht mehr erforderlich, allg. für Dienstausbübung.

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

Vorteil

- Leistungen, auf die kein Anspruch besteht; Täter/Dritter wird
 - materiell / immateriell,
 - unmittelbar / mittelbar,
 - rechtlich oder persönlich besser gestellt.

Beispiele

- Werbegeschenke wie Taschenrechner, Kugelschreiber etc. („Sozialadäquanz“)
- Bewirtung, Reisekosten, Übernachtungen, Urlaubsreisen
- Stundung eines Kaufpreises
- unentgeltliche Überlassung z.B. von Leihwagen
- Darlehensgewährung, unabhängig von den konkreten Bedingungen
- Ehrungen/Ehrenämter

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

- Zuwendungen an Dritte bei Kenntnis und Einverständnis des Amtsträgers
- Überlassung von Patenten
- Gewährung kommunaler Einkaufskonditionen für private Zwecke

Täterkreis

1. Amtsträger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, d. h.

- Beamter, Richter,
- in sonstigem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehender,
- sonst bestellt ist, bei Behörde oder sonst. Stelle oder in deren Auftrag, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

- bestellt sein = längerfristige Tätigkeit bei (formfreier) Eingliederung in die Behördenstruktur
- sonst. Stelle = keine Behörde aber befugt, bei der Ausführung von Gesetzen mitzuwirken (Bspw. AÖR); „verlängerter Arm“ des Staates, auch Personengesellschaften; (-) bei Beteiligung Privater zu 25,1 % (BGH, Urteil vom 02.12.2005)

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

▪ Wer ohne Amtsträger zu sein

- bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
- bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgrund eines Gesetzes förmlich verpflichtet (gemäß VerpflG) ist.

- beschäftigt = bspw. Schreibkraft, Bote, Reinigungsservice, Auszubildende
- für sie tätig = Gutachter oder Mitglied eines beratenden Ausschusses

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

Bestechlichkeit § 332 StGB

- Täterkreis, Vorteil und Unrechtsvereinbarung zunächst wie § 331 StGB.
- Abgrenzung von der Vorteilsannahme:

Tathandlung muss sich auf bestimmte Diensthandlung beziehen, durch die Dienstpflichten verletzt werden oder würden.

Handlung muss "in groben Umrissen" erkennbar sein; "werde mich für euch einsetzen" reicht nicht.

Pflichtwidrigkeit = Diensthandlung abweichend von Rechtssatz, Dienstvorschrift oder Anordnung.

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

Bestechung § 334 StGB

- Tathandlungen wie § 333 StGB (Angebot, Versprechen, Gewähren).
- Tathandlung muss sich auf pflichtwidrige dienstliche oder richterliche Handlung des Begünstigten beziehen.

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB

- Täter (Abs. 1):
 - Angestellter (Einfluss auf geschäftliche Betätigung) oder Beauftragter (befugtermaßen für Geschäftsbetrieb tätig),
 - eines geschäftlichen Betriebs (weite Auslegung, auch Freiberufler),
 - nicht Geschäftsinhaber (auf Untreue-Element abgestellt, nicht auf freien Wettbewerb).
- Bestechung im geschäftlichen Verkehr; Zusammenhang mit Betrieb ausreichend.
- Vorteil fordern oder annehmen oder sich versprechen lassen.

III. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

- Gegenleistung für künftige unlautere Bevorzugung.

- Unlautere Bevorzugung heißt:
 - Gewährung von Vorteilen im Wettbewerb
 - bezüglich des Bezuges von Waren und /oder Dienstleistungen,
 - die geeignet sind, Mitbewerber durch Umgehung offen gelegter Regeln des Wettbewerbs und Ausschaltung der Konkurrenz zu schädigen.

- Unrechtsvereinbarung erforderlich; „Klimapflege“ und „Dankeschön“ sind straflos.

IV. Was kann man gegen Korruption tun?

IV. Was kann man gegen Korruption tun?

Kernbotschaften:

1. Korruption wächst und gedeiht im Verborgenen, Transparenz ist der natürliche Feind der Korruption.
2. Korruptionsstrukturen leben von Kontrolldefiziten.
3. Siemens-Standard ist nicht allgemeinverbindlich, aber Naivität ist fehl am Platz.

IV. Was kann man gegen Korruption tun?

- Korruption als Unternehmensrisiko begreifen und annehmen
- Sensibilisierung aller Unternehmensangehörigen, bspw. durch Schulungen
- Verhaltenskodex, Code of conduct, Code of ethics
- Eindeutige Zuständigkeiten, Kompetenzen und Kontrollaufgaben (Einhaltung ist zu überprüfen)
- Risikoanalyse, Risikoatlas, Maßnahmenkatalog
- Eindeutige Prozessanweisungen unter Berücksichtigung der Korruptionsrisiken (Einkauf, Vertrieb usw.)

IV. Was kann man gegen Korruption tun?

- Richtlinien / Verhaltensanweisungen für korruptionsrelevante Sachverhalte wie bspw. Geschenkerichtlinie, Umgang mit Amtsträgern, Verhalten bei Korruptionsverdachtsfällen u. w. m.
- Frühzeitige Gewinnung von Hinweisen auf dolose Handlungen durch Anlaufstelle für Hinweisgeber

LKA NRW:

Ein Ansatz zur Aufhellung des Dunkelfeldes bei Korruptionsdelikten ist die Hinweisgewinnung durch Personen, die verdächtiges Verhalten beobachtet haben - sog. „Whistleblower“. Gelingt es, diese zur Mitteilung ihrer Erkenntnisse zu ermutigen, bedeutet dies oft einen Einstieg in die Aufdeckung krimineller Handlungen.



Kontakt:

Rechtsanwalt
Andreas Riegel
Roßstraße 96
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 41 55 80-12
Fax: 0211 – 41 55 80-19

E-Mail: riegel@riegel-strehl.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!